



Beschluss zu PP#100187372

Leitsatz

Gibt ein Mitglied Unterlagen, die sich in seinem Besitz befinden oder befinden müssten, und die zur Erstellung eines vollständigen und sachlich richtigen Rechenschaftsbericht nach § 23 Parteiengesetz erforderlich sind, trotz einer Schatzmeisterweisung nach §4 Finanzordnung nicht heraus, so stellt dies einen erheblichen Satzungsverstoß dar, welcher der Piratenpartei Deutschland einen schweren Schaden zufügt.

In dem Verfahren PP#100187372

Vorstand der Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern, Schopenhauerstr. 71, 80807 München vertreten durch 

– Antragsteller –

gegen



– Antragsgegner –

Aktenzeichen PP#100173868, ehem. LSG-NRW-2016-005-H, ehem. PP#100187372, ehem. LSG-BYH5/14 U-I, ehem. LSG-BYH5/14 UI, ehem. PP#100130910, ehem. BSG 27/15-H S, ehem. LSG-BY H 5/14 U, wegen Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei durch die Richter Mario Longobardi, Stefan Thöni, Klaus Sommerfeld, Georg von Boroviczeny und Michael Ebner am 27.10.2016 beschlossen:

- 1. Der Beschluss bezüglich des Ruhens des Verfahrens wird aufgehoben.**
- 2. Der Richter Holger van Lengerich war als Richter des LSG Bayern in dem Ausgangsverfahren LSG-BY A 5/14 U sowie nach mehreren Verweisungen im Verfahren LSG-BY H 5/14 U-I im Verfahren tätig und scheidet somit nach § 5 (1) SGO aus dem Verfahren aus. Für ihn rückt der Richter Stefan Thöni nach. Der Richter Gregory Engels konnte wegen eines kommunalpolitischen Mandats nicht an der Sitzung teilnehmen. Für ihn rückt der Richter Georg von Boroviczeny nach.**

Gründe

I.

1.

Der Antragsteller begehrt den Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland.

Der Antragsgegner ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern. Er sei seit dem 28.02.2013 Schatzmeister des Kreisverbandes Landshut, vom 24.08.2014 bis 25.01.2015 Schatzmeister

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg
v. Boroviczeny
Ersatzrichter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Ersatzrichter

des Bezirksverbandes Niederbayern und vom 25.01.2015 bis 01.04.2015 stellvertretender Schatzmeister des Bezirksverbandes Niederbayern gewesen.

Am 20.10.2013 beschloss der Bezirksvorstand Niederbayern die Ordnungsmaßnahme der Auflösung des Kreisverbandes Landshut. Gegen diese Maßnahme rief unter anderem der hiesige Antragsgegner das Landesschiedsgericht Bayern an. Nach längerer Prozessgeschichte stellte das Bundesschiedsgericht fest, dass die ausgesprochene Auflösung gegenstandslos sei (PP#100204861 – Berufung gegen LSG-SH 1/16)

Der Antragsgegner hat bis zum heutigen Tage Barmittel und Finanzunterlagen des Kreisverbandes Landshut und des Bezirksverbandes Niederbayern zurückbehalten, die er auf Grund seiner dortigen Ämter in Besitz hatte und auf deren Herausgabe der Antragsteller mittlerweile vor ordentlichen Gerichten klagt. Die Höhe der Barmittel wird vom Antragsteller mit 728,24 € für den KV Landshut und ca. 120 € für den BzV Niederbayern beziffert.

2.

Das Verfahren wurde vom Bundesschiedsgericht an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen verwiesen. Dieses übernahm mit Beschluss vom 05.06.2016 das Verfahren (LSG-NRW-2016-005-H), führte zu einem nicht protokolliertem Datum eine fernmündliche Verhandlung durch und beschloss am 30.08.2016 das Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluss eines nicht näher bezeichneten Verfahrens vor dem Amtsgericht Landshut.

Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen sehe sich nicht in der Lage, über den Parteiausschluss des Antragsgegners zu entscheiden, da rechtliche Unklarheiten über den Status des Antragsgegners als Schatzmeister des Kreisverbandes Landshut und die Verpflichtung des Antragsgegners zur Herausgabe oben genannten Mittel und Unterlagen bestehe.

II.

Auf die erwähnte rechtliche Unklarheiten kommt es hier nicht an. Nach §4 der Finanzordnung („Durchgriffsrecht“) hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten, sofern die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet ist. Dies scheint hier der Fall zu sein.

Es kommt also weder darauf an, ob der Antragsgegner noch Schatzmeister war oder nicht, noch ob der betreffende Gebietsverband noch existierte. Sobald eine entsprechende Weisung der übergeordneten Gliederung eintrifft, sind unverzüglich die angeforderten Unterlagen zumindest in Kopie abzugeben.

Es kommt hier auch nicht darauf an, ob, und wenn ja, aus welchem rechtlichen Grund der Antragsgegner die verbliebenen Mittel hätte herausgeben müssen. Eine entsprechende Weigerung würde den Rechenschaftsbericht nicht gefährden und könnte gegebenenfalls eine zivilrechtliche Klage zur Folge haben. Ein Parteiausschluss könnte jedoch erst dann gerechtfertigt sein, wenn strafrechtlich relevantes Verhalten zu Lasten der Partei nachgewiesen wurde.



Der Ausgang des erwähnten Verfahrens vor dem Amtsgericht Landshut ist auch nicht maßgeblich dafür, ob – sofern eine entsprechende Weisung erfolgt, jedoch nicht befolgt wurde – gegen die Satzung vorsätzlich oder nur fahrlässig verstoßen wurde. All dies kann das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen schon jetzt prüfen.

Auch ob der für ein Parteiausschluss erforderliche schwere Schaden eingetreten ist – wovon stets auszugehen ist, wenn ein Rechenschaftsbericht nach § 23 Parteiengesetz nicht rechtzeitig vollständig und sachlich richtig beim Deutschen Bundestag eingereicht werden kann – kann ohne das Amtsgericht Landshut aufgeklärt werden.

Somit ist die Entscheidung über das Ruhen des Verfahrens ermessensfehlerhaft und deshalb aufzuheben.

Für das Bundesschiedsgericht

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Mario
Longobardi
Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Gregory
von Boroviczeny
Ersatzrichter

Stefan
Thöni
Ersatzrichter

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

– 3 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg
v. Boroviczeny
Ersatzrichter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Ersatzrichter